



Gesetz über die Gewinnung von Mineralien (Strahlergesetz)

für die Gemeinde Lumnezia

Übersetzung

Massgebend für die Auslegung des Strahlergesetzes ist die durch die Gemeinde beschlossene romanische Fassung.

Die romanische Fassung dient als Vorlage für die die Übersetzung ins Deutsche.

Inhalt

| | | |
|-------------|--|----------|
| I. | Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| Art. 1 | Zweck und Gegenstand | 3 |
| Art. 2 | Ausführung | 3 |
| Art. 3 | Gleichstellung der Geschlechter | 3 |
| II. | Bewilligung | 3 |
| Art. 4 | Bewilligungspflicht und Voraussetzungen | 3 |
| Art. 5 | Ausschlussgründe | 3 |
| Art. 6 | Dauer | 3 |
| Art. 7 | Strahlen zu wissenschaftlichen Zwecken | 4 |
| Art. 8 | Veröffentlichung | 4 |
| III. | Besondere Bestimmungen | 4 |
| Art. 9 | Beschränkungen | 4 |
| Art. 10 | Zeitliche Verbote | 4 |
| Art. 11 | Örtliche Verbote | 4 |
| Art. 12 | Sorgfalt | 5 |
| Art. 13 | Haftbarkeit | 5 |
| Art. 14 | Flüge mit Helikoptern und anderen Flugobjekten | 5 |
| Art. 15 | Ordnung halten | 5 |
| Art. 16 | Kluftrecht | 5 |
| Art. 17 | Schutz der Kluft | 5 |
| Art. 18 | Besondere Funde | 5 |
| IV. | Patente und Gebühren | 6 |
| Art. 19 | Erwerb und Gültigkeit des Patents | 6 |
| Art. 20 | Gebühren | 6 |
| V. | Ausführungsbestimmungen | 6 |
| Art. 21 | Kontrollpflicht und Aufsicht | 6 |
| Art. 22 | Strafen | 7 |
| Art. 23 | Entzug oder Verweigerung der Bewilligung | 7 |
| Art. 24 | Rechtsmittel | 7 |
| VI. | Schlussbestimmungen | 7 |
| Art. 25 | Inkrafttreten | 7 |

Strahlergesetz für die Gemeinde Lumnezia

vom 12. Februar 2017

Die Gemeinschaft der Stimmberechtigten an der Urne,
gestützt auf Art. 39 Abs. 1 Lit. b der Verfassung der Gemeinde Lumnezia vom 23. September 2012,
beschliesst

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt das Suchen und Gewinnen von Kristallen und Mineralien auf dem ganzen Hoheitsgebiet der Gemeinde Lumnezia ohne Rücksicht auf das Grundeigentum.

Art. 2 Ausführung

¹ Der Gemeindevorstand erteilt die Bewilligungen, ernennt die Aufseher und ist für die Ausführung des Gesetzes verantwortlich.

Art. 3 Gleichstellung der Geschlechter

¹ Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

II. Bewilligung

Art. 4 Bewilligungspflicht und Voraussetzungen

¹ Für das Gewinnen von Kristallen und Mineralien ist eine Bewilligung des Gemeindevorstandes erforderlich. Die Bewilligung ist persönlich und nicht auf andere Personen übertragbar. Es werden Jahres- und Wochenbewilligungen erteilt. Wochenbewilligungen sind auf jährlich zwei Bewilligungen pro Person beschränkt.

² Die Bewilligung für das Strahlen wird an natürliche Personen erteilt, welche das 14. Lebensjahr erfüllt haben, handlungsfähig sind und keine Ausschlussgründe erfüllen.

Art. 5 Ausschlussgründe

¹ Ausgeschlossen von der Gewinnung von Kristallen und Mineralien sind Personen

- a) die in den letzten fünf Jahren wegen Vergehen gegen dieses Strahlergesetzes bestraft worden sind;
- b) die den Anweisungen der Aufsichtsorgane nicht Folge geleistet haben oder die Ausweis-, Kontroll-, Auskunfts- oder Meldepflicht verletzt haben.

Art. 6 Dauer

¹ Die Bewilligung für das Gewinnen von Kristallen und Mineralien hat jeweils vom 1. Juni bis zum 30. November Gültigkeit. Der Gemeindevorstand kann für einzelne Gebiete andere Zeiten festlegen.

Art. 7 Strahlen zu wissenschaftlichen Zwecken

¹ Personen, die ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken Kristalle und Mineralien gewinnen (Dozenten, Assistenten, Studenten der Hochschule für Geologie, Petrographie, Mineralogie, Kristallographie und Gymnasiasten) und einzig Belegstücke an sich nehmen, erhalten die Bewilligung gebührenfrei. Sie dürfen ausschliesslich Hammer und Meissel gebrauchen. Sie haben die begründete Anfrage für das Gewinnen von Kristallen und Mineralien der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen. Die Anfrage muss die Berechtigung zum Strahlen, Anzahl Tage, die beteiligten Personen und das betroffene Gebiet enthalten. Die Befreiung der Gebühr ist zeitlich immer beschränkt.

Art. 8 Veröffentlichung

¹ Die Gemeindeverwaltung führt ein Register der Strahler, welche eine Jahresbewilligung zur Gewinnung von Kristallen und Mineralien bezogen haben. Dieses Register wird auf der Internetseite der Gemeinde publiziert.

III. Besondere Bestimmungen

Art. 9 Beschränkungen

¹ In der Regel ist die Benützung jeglicher maschineller Hilfsmittel untersagt. In Ausnahmefällen kann der Gemeindevorstand Bewilligungen für den Gebrauch von Bohrmaschinen gegen eine zusätzliche Gebühr erteilen.

² Für das Sprengen braucht es eine zusätzliche Bewilligung. Diese Bewilligung wird nur ausnahmsweise an Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Lumnezia erteilt, welche das 20. Lebensjahr erreicht haben und gemäss Bundesgesetz berechtigt sind, Sprengungen durchzuführen. Das Gesuch für eine Sprengung ist zusammen mit dem Sprengausweis schriftlich beim Gemeindevorstand einzureichen. Die Bewilligungsgebühr wird vom Gemeindevorstand festgesetzt und bewegt sich innerhalb eines Rahmens von CHF 500.00 bis CHF 1'000.00.

³ Die Mithilfe von Drittpersonen ohne Strahlerpatent bei der Gewinnung von Kristallen und Mineralien wie auch beim Tragen von Material zum Gewinnungsort ist untersagt.

Art. 10 Zeitliche Verbote

¹ An öffentlichen Ruhetagen, inklusive Sonn- und Feiertagen sowie an örtlichen Feiertagen ist das Strahlen verboten.

Art. 11 Örtliche Verbote

¹ Das Strahlen ist verboten

- a) wo Menschen, Tiere und Eigentum von Drittpersonen gefährdet werden
- b) in geschlossenen Wäldern
- c) in Gebieten von Aufforstungen und Lawinverbauungen
- d) an Böschungen von Strassen und Wanderwegen
- e) in gefährdeten Rutschgebieten
- f) in Wasserschutzzonen

² Für Schutzzone wie Biotope und Naturpärke gelten zusätzlich die entsprechenden Beschränkungen.

³ Während der Jagd gilt ein Strahlerverbot in allen Wildschutzgebieten.

⁴ Aus triftigen Gründen kann der Gemeindevorstand das örtliche Verbot auf weitere Gebiete ausweiten.

Art. 12 Sorgfalt

¹ Der Strahler ist zu einer verantwortungsbewussten Ausübung seiner Tätigkeit verpflichtet. Dritteigentum, Natur und Landschaft sind zu beachten. Er hat Schäden jeglicher Art vorzubeugen, insbesondere gegenüber Personen und Tieren, Dritteigentum, der Natur und der Landschaft.

² Die Weiden dürfen durch das Strahlen nicht beschädigt werden.

Art. 13 Haftbarkeit

¹ Der Strahler haftet für die Schäden, welche beim Strahlen verursacht werden.

² Raubbaumässige Eingriffe und Verwüstungen werden geahndet.

Art. 14 Flüge mit Helikoptern und anderen Flugobjekten

¹ Helikopterflüge sind in Zusammenhang mit der Gewinnung von Kristallen und Mineralien grundsätzlich verboten. Dies gilt auch für Flüge, die mit anderen Vorhaben verbunden sind. In speziellen Fällen kann der Gemeindevorstand eine Ausnahmegewilligung für den Transport von Kristallen und Mineralien sowie von Material aufgrund einer schriftlich begründeten Anfrage erteilen. Die Bewilligungsgebühr wird vom Gemeindevorstand festgesetzt und bewegt sich im Rahmen von CHF 500.00 bis 1'000.00.

² Ebenfalls sind Flüge mit anderen Flugobjekten in Zusammenhang mit dem Strahlen grundsätzlich verboten.

Art. 15 Ordnung halten

¹ Der Strahler hat seinen Arbeitsplatz so aufzuräumen, so dass keine Gefahr für Mensch und Tier besteht. Er verlässt den Arbeitsplatz so wie er ihn vor der Gewinnung angetroffen hat, Löcher müssen wieder aufgefüllt werden. Wo die Schäden trotz Aufforderung der Gemeinde nicht wieder behoben werden, ist der Gemeindevorstand befugt, sie auf Kosten des Verursachers wieder instand stellen zu lassen.

Art. 16 Klufrecht

¹ Hat der Strahler eine Kluft geöffnet und die Gewinnung noch nicht abgeschlossen, gilt diese Kluft als besetzt, sofern der Strahler einen oder mehrere Werkzeuge zurücklässt, mindestens jedoch eine Meissel, und die Kluft mit der Nummer des Strahlerpatents, mit den Namensinitialen und dem Datum der Kluftöffnung kennzeichnet. Während den folgenden zwei Jahren darf die besetzte Kluft nicht durch andere Personen ausgebeutet werden.

² Das Recht auf eine Kluft endet, wenn die Person, welche diese besetzt, innerhalb der letzten zwei Jahre seit der Eröffnung der Kluft, nichts mehr ausbeutet oder diese verlassen hat.

³ Der Strahler darf zur gleichen Zeit höchstens zwei Klüfte auf dem Gemeindegebiet belegen; in keinem Fall jedoch eine ganze Felspartie.

⁴ Drittpersonen dürfen keine eigene Kluft innerhalb eines Radius von 10 Metern ab dem Eingang einer besetzten Kluft öffnen und ausbeuten.

Art. 17 Schutz der Kluft

¹ Das Entfernen von Kristallen und Mineralien sowie Werkzeugen aus einer besetzten Kluft ist verboten und wird als Diebstahl eingestuft.

Art. 18 Besondere Funde

¹ Funde von Kristallen und Mineralien von seltener Schönheit und erheblicher wissenschaftlicher Bedeutung sind dem Gemeindevorstand zu melden. Die Gemeinde ist berechtigt, solche Funde gegen eine angemessene Entschädigung des Strahlers zu erwerben. Die Entschädigung wird unter Berücksichtigung der Gewinnungskosten durch eine Fachkommission aus mehreren neutralen Experten festgesetzt. Die Patentgebühren für das Sammeln und Gewinnen von Kristallen und

Mineralien können für solche Erwerbungen verwendet werden. Statt des Erwerbs kann der Gemeindevorstand den Strahler verpflichten, solche Funde ohne Entschädigung während höchstens fünf Jahren auszustellen.

² Vorbehalten sind die Bestimmungen von Art. 724 Zivilgesetzbuch (ZGB) betreffend Gegenstände von wissenschaftlichem Wert.

IV. Patente und Gebühren

Art. 19 Erwerb und Gültigkeit des Patents

¹ Die Patente werden durch die Gemeindeverwaltung ausgestellt. Der letzte Anmeldetermin für den Erwerb eines Jahrespatents ist der 31. Juli. Das Wochenpatent ist mindestens eine Woche im Voraus zu beziehen.

² Das Jahrespatent gilt jeweils ab dem 1. Juni bzw. ab dem Datum der Ausstellung bis am 30. November des laufenden Jahres. Befristete Bewilligungen sind so lange gültig wie auf dem Patent angegeben. Das Wochenpatent ist maximal während sechs Tagen des laufenden Jahres gültig. Diese sechs Tage sind nacheinander zu beziehen und genau festzulegen.

³ Der Gesuchsteller bestätigt, dass er im Besitz einer Haftpflichtversicherung gegenüber Drittpersonen und Sachen ist. Diese muss Sach- und Personenschäden gemäss Bundesrecht ausreichend decken. Für den Bezug des Strahlerpatents ist der Gemeindeverwaltung eine Versicherungsbescheinigung auszuhändigen.

⁴ Der Gesuchsteller hat für die Ausstellung des Patents ein aktuelles Passfoto beizubringen.

⁵ Erachtet die Ausgabestelle die Bedingungen für eine Ausstellung des Patents als nicht erfüllt, wird das Gesuch dem Gemeindevorstand zum Entscheid unterbreitet.

Art. 20 Gebühren

¹ Die Bewilligungsgebühr für das Jahrespatent beträgt für:

| | |
|--|-----------------------|
| a) Schweizerbürger mit Wohnsitz in der Gemeinde | CHF 100.00 – 200.00 |
| b) Schweizerbürger mit Wohnsitz im Kanton Graubünden | CHF 250.00 – 500.00 |
| c) alle übrigen Schweizer oder Ausländer mit Schweizer Niederlassung (Bewilligung C) | CHF 400.00 – 800.00 |
| d) alle übrigen ausländischen Personen | CHF 600.00 – 1'000.00 |

² Die Bewilligungsgebühr für das Wochenpatent beträgt für:

| | |
|---|---------------------|
| a) Schweizerbürger mit Wohnsitz in der Gemeinde | CHF 50.00 – 100.00 |
| b) alle übrigen Schweizer | CHF 100.00 – 200.00 |
| c) ausländische Personen | CHF 200.00 – 400.00 |

³ Jugendliche, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben bis zum 18. Lebensjahr, haben die Hälfte der ordentlichen Patentgebühren zu bezahlen.

⁴ Die Gebühren werden bei der Ausgabe erhoben.

⁵ Der Gemeindevorstand setzt die Gebühren innerhalb des vorgegebenen Rahmens fest.

V. Ausführungsbestimmungen

Art. 21 Kontrollpflicht und Aufsicht

¹ Jeder Strahler hat das Patent sowie einen Identitätsausweis auf sich zu führen.

² Die Berechtigung und Pflicht zur Durchführung von Kontrollen der Strahler haben

- a) die vom Gemeindevorstand ernannten Aufseher
- b) die amtlichen Personen der Gemeinde Lumnezia
- c) die Revierförster der Gemeinde Lumnezia
- d) die Polizeiorgane

³ Die Kontrollorgane sowie jeder Inhaber eines Strahlerpatents sind berechtigt, jedermann zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass dieser unterwegs ist, Kristalle und Mineralien zu suchen und zu gewinnen. Auf Wunsch der Kontrollorgane muss er jederzeit Einsicht in Rucksäcke, Taschen usw. sowie in Motorfahrzeuge und anderen Transportmittel gewähren.

⁴ Den Kontrollorganen ist der Zutritt und die Kontrolle zur Kluft zu gewähren.

⁵ Die Kontrollorgane und die Patentinhaber sind verpflichtet, Übertretungen dieses Gesetzes unverzüglich dem Gemeindevorstand zu melden.

⁶ Personen, welche im Besitz von Kristallen und Mineralien sind, solche verkaufen oder kaufen, sind verpflichtet, den Kontrollorganen über die Herkunft der Kristalle und Mineralien glaubwürdige Auskunft zu erteilen.

Art. 22 Strafen

¹ Gesetzesübertretungen werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis CHF 5'000.00 geahndet. Versuch und Beihilfe zu Gesetzesübertretungen sind in gleicher Weise strafbar.

² Das Verfahren für die Verfolgung und Beurteilung der strafrechtlichen Handlungen richtet sich nach dem kantonalen Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung.

³ Kristalle und Mineralien, die unter Verletzung dieses Gesetzes in Besitz genommen wurden, werden beschlagnahmt und bleiben Eigentum der Gemeinde.

⁴ Der Gemeindevorstand kann die sofortige Schliessung und Räumung der Kluft anordnen.

Art. 23 Entzug oder Verweigerung der Bewilligung

¹ Werden die Vorschriften dieses Gesetzes nicht eingehalten, kann die erteilte Bewilligung jederzeit entzogen werden. Ausserdem kann die Erteilung einer neuen Bewilligung verweigert werden.

Art. 24 Rechtsmittel

¹ Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen seit Mitteilung an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden weitergezogen werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 25 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeinschaft der Stimmberechtigten an der Urne in Kraft.

² Durch Annahme dieses Gesetzes werden die Strahlergesetze der Nachbarschaften Lumbrein und Vrin aufgehoben.

Das Gesetz wurde von der Gemeinschaft der Stimmberechtigten an der Urne am 12. Februar 2017 genehmigt.

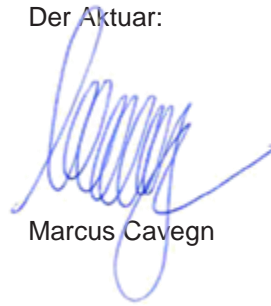
Der Gemeindepräsident:



Duri Blumenthal



Der Aktuar:



Marcus Cavegn